

# Förderungsinformationen e-Mobilität mehrspurige KFZ für Private



**LAND  
SALZBURG**

[www.salzburg2050.at](http://www.salzburg2050.at)

Diese Förderung wird im Rahmen der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 ([www.salzburg2050.at](http://www.salzburg2050.at)) des Landes Salzburg angeboten, um die Anwendung und Verbreitung von Technologien, die zum Klimaschutz beitragen, zu unterstützen, den Ausbau erneuerbarer Energie zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu steigern.

## Zielgruppe

Die Förderungsaktion „e-Mobilität mehrspurige KFZ“ richtet sich ausschließlich an Privatpersonen.

## Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Anschaffung eines mehrspurigen Elektrofahrzeuges. Das Fahrzeug muss in Salzburg zugelassen sein, der Klasse M1 oder N1 entsprechen und überwiegend privat genutzt werden. Der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen muss nachgewiesen werden. PKW, welche zuvor ausschließlich im Rahmen von Tageszulassungen oder als Vorführwagen verwendet wurden, gelten als Neuwagen und können daher im Rahmen der Förderungsaktion gefördert werden.

Die Anschaffung eines Hybridfahrzeuges oder die Umrüstung eines bestehenden Fahrzeuges auf ein Elektrofahrzeug ist nicht förderungsfähig. Ebenso wird der Kauf von Gebrauchtwagen nicht gefördert.

## Förderungshöhe

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt und beträgt

- 5.000 Euro pro Fahrzeug bei Verwendung von Ökostrom i. S. d. § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes.
- 6.000 Euro pro Fahrzeug bei Nachweis der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten zur regenerativen Stromerzeugung.

Die Förderung beträgt jedoch maximal 35 % der förderungsfähigen Kosten.

## Förderungsvoraussetzungen

- Eine Antragstellung im Rahmen der Förderungsaktion ist zwischen 01.04.2016 und 01.04.2017 möglich. Falls das verfügbare Budget vorzeitig aufgebraucht wird, behält sich das Land Salzburg vor, die Förderungsaktion vorzeitig zu beenden.
- Das Fahrzeug muss ausschließlich elektrisch betrieben werden, wobei die Ausstattung mit einem Stromaggregat als seriell angeordneter Range-Extender (d.h. der Verbrennungsmotor hat keine mechanische Verbindung mit den Antriebsrädern) zulässig ist. Es werden neu gekaufte Elektrofahrzeuge gefördert. PKW, welche zuvor ausschließlich im Rahmen von Tageszulassungen oder als Vorführwagen verwendet wurden, gelten als Neuwagen und sind daher ebenfalls förderungsfähig. Beim Erwerb eines Vorführwagens bzw. eines Elektrofahrzeuges mit vorherigen Tageszulassungen ist der jeweilige Endkunde förderungsberechtigt. Zum Nachweis ist eine Kopie des Kaufvertrages vorzulegen, aus dem die vorherige Verwendung als Vorführfahrzeug bzw. die Verwendung im Rahmen von Tageszulassungen ersichtlich ist. Die Bruttoanschaffungskosten des Fahrzeuges (bezogen auf die Serienausstattung) dürfen 40.000 Euro nicht überschreiten.
- Die zur Förderung eingereichte Rechnung muss auf den/die AntragstellerIn lauten. Das zur Förderung beantragte Elektrofahrzeug ist mindestens vier Jahre zu behalten. Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf dem geförderten Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle (z.B. im Bereich der Ladebuchse oder am Fahrzeugheck) ein Aufkleber des Landes Salzburg anzubringen. Dieser wird mit der Auszahlungsinformation postalisch übermittelt.
- Der Bezug von Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen muss im Zuge der Antragstellung nachgewiesen werden.

# Förderungsinformationen e-Mobilität mehrspurige KFZ für Private



LAND  
SALZBURG

[www.salzburg2050.at](http://www.salzburg2050.at)

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, ist der Nachweis auf einem der folgenden Wege zu erbringen:
  - Nachweis über das Energieversorgungsunternehmen mittels Formular „Bestätigung über den Bezug von Ökostrom“
  - Stromliefervertrag mit jenen Energieversorgern, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden
  - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen

Bitte beachten Sie, dass der Besitz einer Elektro-Drive-Kundenkarte als Nachweis nicht ausreichend ist.

- Bei Strombezug aus neu geschaffenen Kapazitäten zur regenerativen Stromerzeugung (z.B. durch Errichtung einer Photovoltaikanlage, eines Kleinwasserkraftwerkes oder durch Zeichnung von Anteilen an einer dementsprechenden Gemeinschaftsanlage) ist der Nachweis anhand von Rechnungen bzw. dem Anteilschein der Gemeinschaftsanlage zu erbringen. Die Errichtung der jeweiligen Anlage bzw. die Zeichnung der Anteile darf frühestens sechs Monate vor und längstens sechs Monate nach Anschaffung des Elektrofahrzeuges durchgeführt worden sein. Die Leistung der Anlage bzw. der gezeichnete Anteil muss mindestens 2,85 kW<sub>peak</sub> pro Elektrofahrzeug aufweisen. Der Standort der eigenen Anlage muss der Anschrift der Zulassung des KFZ entsprechen. Bei einer Gemeinschaftsanlage muss der Standort im Bundesland Salzburg liegen.

## Antragstellung

Eine Antragstellung ist ausschließlich online unter [www.umweltfoerderung.at/emobilitaet](http://www.umweltfoerderung.at/emobilitaet) möglich. Der Förderungsantrag muss nach Lieferung des Fahrzeuges, jedoch längstens drei Monate nach Rechnungslegung gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich:

- Ausgefülltes Endabrechnungsformular
- Rechnung über das neu gekaufte Elektrofahrzeug bzw. Leasingvertrag
- Zulassungsschein des Elektrofahrzeuges
- Ausgefülltes Formular „Bestätigung über den Bezug von Ökostrom“, eine Rechnung über die Errichtung einer eigenen Ökostromanlage oder der Anteilschein an einer Gemeinschaftsanlage
- Meldezettel des Antragstellers/der Antragstellerin

Detaillierte Informationen sowie Formblätter zur Förderungsaktion finden Sie auf der Webseite [www.umweltfoerderung.at/emobilitaet](http://www.umweltfoerderung.at/emobilitaet).

## Rechtsgrundlage und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Rechtliche Grundlagen für die Vergabe der Förderung sind die Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Land Salzburg Zl 205-03/1244/259-2014, gültig ab 1.1.2015. Für das zur Förderung beantragte Elektrofahrzeug darf keine weitere Förderung im Rahmen eines Landes- oder Bundesförderungsprogrammes in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch eine Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch ein Bundes- oder Landesförderungsprogramm zulässig. Weitere Informationen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen des Klima- und Energiefonds finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/pv](http://www.umweltfoerderung.at/pv).

Förderungsinformationen  
**e-Mobilität**  
**mehrspurige KFZ**  
**für Private**



**LAND**  
**SALZBURG**

[www.salzburg2050.at](http://www.salzburg2050.at)

**Kontakt**

Die Antragsprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

**Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien**

**Serviceteam e-Mobilität für Private**

**Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-733, Fax: +43 (0) 1/31 6 31-99733,**

**E-Mail: [e-mobilitaet@kommunalkredit.at](mailto:e-mobilitaet@kommunalkredit.at), [www.umweltfoerderung.at/emobilitaet](http://www.umweltfoerderung.at/emobilitaet)**